

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS) vom 21.05.2008

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2, 26 und 32 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306) hat der Stadtrat der Stadt Wilthen in seiner Sitzung am 21.05.2008 folgende Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS 2006 -) beschlossen:


§ 1 – Aufhebung -

Die „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS)“ vom 21.06.2006 wird aufgehoben.

§ 2 – In-Kraft-Treten -

1. Diese „Aufhebungssatzung der Satzung der Stadt Wilthen über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung)“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenbaubeitragssatzung vom 21.06.2006 (in Kraft seit 15.07.2006) außer Kraft.

Wilthen, 21.05.2008


Vetter
Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.


Vetter
Bürgermeister